

5)

in Rechtsverwahrung umgewandelt
am 27.5.1978

6)

zurückgezogen am 25.5.1978

7)

zugleich Rechtsverwahrung
zurückgezogen am 30.5.1978

8)

zugleich Rechtsverwahrung
zurückgezogen am 26.5.1978

Weitere Rechtsverwahrungen: 1)

(Parz. Nrn 1730, 2617, 2796, 2827)

Gemeindebeschwerden: keine

B. Erwägungen

1. Die kantonale Baudirektion genehmigt gemäss Art. 44 BauG den Erlass von Ueberbauungsplänen, soweit diese den Gesetzesvorschriften entsprechen, im öffentlichen Interesse liegen und zweckmässig sind. Unzweckmässige oder gesetzwidrige Vorschriften kann sie im Genehmigungsverfahren ändern, wobei sie auch über die unerledigten Einsprachen entscheidet.
2. a) Im Vorprüfungsbericht vom 10. April 1978 hat die kantonale Baudirektion dem vorliegenden Ueberbauungsplan grundsätzlich zugestimmt. Im Genehmigungsverfahren ergeben sich zu den Unterlagen noch folgende Bemerkungen:

- b) Die Gemeinde hat ein vollständiges Strassenbauprojekt zur Genehmigung eingereicht, wobei sie die Pläne Nr. 1 (Situation 1 : 500) und Nr. 6 (Landerwerbsplan) als Genehmigungsexemplare ausgestaltet hat. Beide Pläne regeln nun aber grundsätzlich das gleiche, nämlich die Ausdehnung der geplanten Verkehrsanlage und die neue Lage der Baulinien.

Um Widersprüchen zwischen den Genehmigungsexemplaren vorzubeugen, wird als rechtsverbindliches Genehmigungsexemplar der Plan Nr. 1 (Situation) bezeichnet. Die eingetragene Baulinie wird insofern ergänzt, als mit roter Farbe gemäss Plan Nr. 6 derjenige Teil der Baulinie herausgehoben wird, welcher gegenüber der durch RRB Nr. 3755 vom 18.5.1965 genehmigten Baulinie abweicht. Die älteren Baulinien werden damit insofern aufgehoben als sie mit dem vorliegenden Plan nicht mehr übereinstimmen.

Die Planlegende wird entsprechend angepasst.

- c) Der Quellenhofweg mündet an seinem südlichen Ende in die Staatsstrasse Spiez - Interlaken. Die Detailgestaltung der Einmündung ist heute noch nicht bekannt. Vor dem Ausbau sind dem Oberingenieur des I. Kreises in Thun gestützt auf Art. 59 und 71 des Strassenbaugesetzes ein Gesuch mit vermassten Detailplänen in 3-facher Ausführung zur Genehmigung und Bewilligungserteilung einzureichen.

3. Zu den Einsprachen

- a) Die Einsprachen Nrn 1, 3, 5, 6 und 7 sind unter der Voraussetzung zurückgezogen worden, dass die Gemeinde im Verlaufe der Detailplanung bzw. Bauausführung gewisse Einwände berücksichtigen kann. Es ist nun darauf hinzuweisen, dass ein Einspracherückzug grundsätzlich nur bedingungslos erfolgen kann. Werden Einsprachen unter "Bedingungen" zurückgezogen, gilt die Einsprache in diesem Punkt als

aufrechterhalten und muss grundsätzlich von der Genehmigungsbehörde entschieden werden.

b) Die Einwände, welche aus den "Rückzugsbedingungen" der Einsprachen Nrn 1 und 5 hervorgehen, betreffen nun allerdings nicht die durch den Plan geregelten Gegenstände, so dass der Rückzug als erfolgt zu betrachten ist. Die "Rückzugsbedingungen" sind dagegen als Rechtsverwahrungen zu werten. Sie werden als solche vorgemerkt.

c) (Einsprache Nr. 3) hat seine Einsprache unter der Bedingung zurückgezogen, dass der Strassenrand des Quellenhofes um 30 cm seewärts verschoben werde und am Riedweg zwischen den Profilen B und E eine Böschungsabflachung mit Stellplatte erstellt werde. Da heute nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob die genannte Bedingung im Rahmen der Bauausführung erfüllt werden kann, der Einwand aber im Grundsatz eine Verschiebung des Verkehrsraumes verlangt, ist die Einsprache zu beurteilen.

Entlang des Quellenhofweges wird im Bereich des Grundstückes des Einsprechers anstelle der bestehenden Bruchsteinmauer eine ca. 1,1 - 1,3 m hohe Stützmauer vorgesehen. Der Abstand zwischen Fahrbahnrand und Mauer beträgt nach Normalprofil 30 cm, was kleiner ist, als der in Art. 68 des Strassenbaugesetzes als Regel festgelegte freizuhaltende Abstand von 50 cm. Von der Bedeutung und der Verkehrsbelastung her dürfte die von der Gemeinde vorgenommene Reduktion jedoch gerechtfertigt sein. Der Einsprecher fordert nun aber einen vollständigen Verzicht auf einen Freihalteraum und ein Verschieben der Mauer auf den Fahrbahnrand. Diese Forderung ist aus verkehrstechnischen Gründen aber abzulehnen und verletzt die mit dem Lichtraumprofil angestrebte Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die Stützmauer auf der Kurveninnenseite zu stehen kommt, wo ohnehin schlechtere Sichtverhältnisse herrschen. Der vorliegende Plan erweist sich als zweckmässig und

bezüglich der für den Einsprecher allenfalls entstehenden Nachteile als verhältnismässig.

Die Einsprache ist daher als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen, soweit sie als aufrechterhalten gelten muss. Sie wird als Rechtsverwahrung vorgemerkt, soweit sie als solche zu verstehen ist.

C. Aus diesen Gründen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der vom grossen Gemeinderat von Spiez am 28. August 1978 beschlossene Ueberbauungsplan Nr. 8 (Strassenplan) "Quellenhofweg"/Faulensee wird in Anwendung von Art. 44 BauG unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt, wobei
 - der Plan Nr. 1 (Situation 1 : 500) als Genehmigungs-exemplar bezeichnet wird
 - diejenigen Teile der Baulinien mit roter Farbe herausgehoben werden, welche gegenüber der durch die Regierungsratsbeschlüsse Nrn 3462 vom 21.5.63/bzw. 3755 vom 18.5.65 festgelegten Baulinie abweichen
 - in der Legende eine Differenzierung "Baulinie bestehend" und "Baulinie neu" angebracht wird
 - darauf hingewiesen wird, dass die Detailgestaltung der Einmündung in die Staatsstrasse im Sinne der Erwägungen mit dem kantonalen Tiefbauamt vorzunehmen ist.
2. Die Einsprache Nr. 3 wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, soweit sie als aufrechterhalten betrachtet werden muss.

Die Einsprachen werden als Rechtsverwahrungen vorge-
merkt, soweit sie als solche zu verstehen sind.

Die eingereichten Rechtsverwahrungen werden als solche vor-
gemerkt.

3. Die Genehmigungskosten von Fr. 450.-- nebst Eröffnungskosten sind durch den Regierungsstatthalter von Niedersimmental in Wimmis von der Gemeinde Spiez zu beziehen und abzutaxieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden. Mitglieder von Erbgemeinschaften sind nicht einzeln zur Beschwerde legitimiert.
5. Der Regierungsstatthalter von Niedersimmental in Wimmis wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien zu eröffnen:
 - der Gemeinde Spiez unter Beilage eines genehmigten Ueberbauungsplanes "Quellenhofweg"
 - den Einsprechern und Rechtsverwahrern, zum Teil durch ihre Vertreter

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des Ueberbauungs-
planes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor i.V.



Regierungsrat

<u>Rf</u>	<u>TBA</u>	<u>WEA</u>	<u>PLA</u>
1	3 + 1 Plan	3	7 + 2 Pläne

PROJEKT

für den Ausbau der Strasse

Spitz - Riedmatt

Baulänge: 210 m

Situation 1: 500

Spiez, im Mai 1984
ergänzt im Juli 1985

200.01

Der Projektverfasser
Ingenieurbüro
Rudolf Haberli
dipl. Ing. ETH/SIA

GENEHMIGUNGSVERMERKE :

VORPRÜFUNG VOM : 17. April 1985 / 3. Okt. 1985

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM Keine

IM AMTSANZEIGER VOM 3. + 10. August 1984

ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER PLÄNE VOM 6. August BIS 4. September 1984

PERSONLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM 2. August 1984

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM 12. + 22. Oktober 1984

ERLEDIGTE EINSPRACHEN: Keine

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN: 12

RECHTSVERWAHRUNGEN: 2

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT SPIEZ AM 19. November 1984

Namens des Gemeinderates
Der Präsident *il* Der Sekretar



MITTEILUNG ÄNDERUNG STRASSENBREITE AN DIE

DIREKT BETROFFENEN AM 16. August 1985

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT

SPIEZ, DEN 22. Jan. 1986, DER GEMEINDESCHEIBER

GENEHMIGT DURCH DIE KANT.

BAUDIREKTION :

GENEHMIGT mit Änderungen
gemäss Beschluss vom 21. AUG. 1986
BAUDIREKTION STADT RATS TONS BERN
Der Direktor: *[Signature]*

LEGENDE

Best Kanalisationsleitung

Best Einfallsschacht

Mischwasserkanal mit Angabe von Kalibere

Best Kontrollschacht

Proj. Kanalisationsleitung

Proj. Einfallschacht

Proj. Oberflächenwasserkanal aus Sickerrohre
mit Angabe von Kaliber und Länge

Proj. Kontrollschacht

Werkleitungen
Wasserleitung, Hydrant
Telephonkabel, Stange, Tel. Freileitung
Elektr. Kabel, Stange, Elektr. Freileitung
Höhenfixpunkt

Baulinie neu
 Abtragböschung (Hinweis)
 Stützmauer
 Fahrbahn Detailschliessung
 Auftragböschung (Hinweis)
 Baulinie neu
 Einzugsperimeter

gem. sep. Kostenverteilungsplan

**Abgeändert
 gemäss Bosch
 BAUDIREKTION
 vom 21. (Hinweis)**

Abgeändert
gemäss Beschluss der
BAUDIREKTION DES KANTONS BERG
vom 21. AUG. 1986

Die im Plan eingezeichneten, bestehende Werkleitungen dienen zur Orientierung. Sie sind ungenau und unvollständig. Der Unternehmer muss sich vor Baubeginn über die genaue Lage informieren lassen.

Sickerleitungen sind beim Bau zu bestimmen

Der Plan umfasst die Anlagen innerhalb des Perimeters inkl. der farblich angelegten Bauteile ausserhalb des Perimeters

